

Hauptsatzung der Stadt Alpirsbach

In der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2018

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung, § 1
Abschnitt II	Gemeinderat, §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats, §§ 4 bis 9
Abschnitt IV	Ältestenrat, §§ 10, 11
Abschnitt V	Bürgermeister, §§ 12, 13
Abschnitt VI	Stellvertretung des Bürgermeisters, § 14
Abschnitt VII	Stadtteile, § 15
Abschnitt VIII	Wahlgebiet, § 16
Abschnitt IX	Ortschaftsverfassung, §§ 17 bis 21
Abschnitt X	Schlussbestimmungen, § 22

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am

22.02.2018

folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Alpirsbach sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den 18 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten).

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 Verwaltungs- und Finanzausschuss
 - 1.2 Technischer Ausschuss
 - 1.3 Umlegungsausschuss
- (2) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss sowie der Technische Ausschuss bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und **neun** weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und **sechs** weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden, soweit er als Umlegungsstelle tätig ist, ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglied mit beratender Stimme zugezogen. Für den Vermessungssachverständigen und den Bausachverständigen wird jeweils ein Stellvertreter bestellt. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000,00 Euro, aber nicht mehr als 50.000,00 Euro beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 3.000,00 Euro, aber nicht mehr als 20.000,00 Euro in Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind die dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten und Personalangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabeangelegenheiten,
 - 1.3 Schulangelegenheiten,
 - 1.4 Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.5 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.6 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Holzverkauf, Jagd und Fischerei,

- 1.8 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.9 Bauangelegenheiten für die vorstehend genannten Aufgabengebiete;
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten, mit der Ausnahme von Amtsleitern, von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 7, mit Ausnahme von Amtsleitern,
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 500,00 Euro, aber nicht mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall,
 - 2.3 die Stundung von Forderungen im Betrag von 25.001,00 Euro bis 50.000,00 Euro über die Dauer eines Jahres hinaus,
 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert, oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500,00 Euro, aber nicht mehr als 20.000,00 Euro beträgt,
 - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall,
 - 2.6 die Veräußerung von städtischen Bauplätzen aufgrund Preisfestsetzung durch den Gemeinderat bis zu 100.000,00 Euro im Einzelfall,
 - 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500,00 Euro, aber nicht mehr als 20.000,00 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 5.000,00 Euro, aber nicht mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall,
 - 2.9 die Ausführungen eines Bauvorhabens (Baubeschluss) bis zu Gesamtkosten in Höhe von 50.000,00 Euro und die Genehmigung der Bauunterlagen durch die Stadt,
 - 2.10 die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von nicht mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall.

§ 8 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Vermessungswesen,
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, techn. Verwaltung der Straßen, Bauhof und Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 techn. Verwaltung der städtischen Gebäude (ausgenommen Schulen und Kindergärten),
 - 1.7 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.8 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
 - 1.9 Bauangelegenheiten für die vorstehend genannten Aufgabengebiete.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - 2.1 die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) bis zu Gesamtkosten in Höhe von 50.000,00 € und die Genehmigung der Bauunterlagen,
 - 2.2 die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von nicht mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall.
 - 2.3 die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO-, soweit nicht die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben ist.

§ 9 Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung keine Anwendung, soweit der Ausschuss als Umlegungsstelle tätig ist.

IV. ÄLTESTENRAT

§ 10 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderats berät.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

§ 11 Zusammensetzung

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und je einem Vertreter der Fraktionen des Gemeinderats. Für die Vertreter der Fraktionen werden Stellvertreter/ Stellvertreterinnen bestellt, welche diese im Verhinderungsfall vertreten.

V. BÜRGERMEISTER

§ 12 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 13 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,00 Euro im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000,00 Euro im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von:
 - Auszubildenden, Beamtenanwärtern, Praktikanten und anderen in der Ausbildung stehenden Personen,
 - Beschäftigten der Entgeltgruppen 1-6 TVöD
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen bis zu drei Monaten,

- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen bis zur Höhe von 15.000 Euro bis zur Dauer eines Jahres,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 Euro beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 Euro im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.13 die Verwaltung der rechtlich unselbständigen Georg A. Brenner-Stiftung unter Berücksichtigung der Stiftungsvereinbarung. Die in § 101 Abs. 2 GemO genannten Entscheidungen bleiben dem Gemeinderat vorbehalten,
- 2.14 die Verwaltung der rechtlich unselbständigen Johanna und Martha-Bernhardt-Stiftung unter Berücksichtigung des Stifterwillens. Die in § 101 Abs. 2 GemO genannten Entscheidungen bleiben dem Gemeinderat vorbehalten,
- 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.16 für die Aufnahme von Krediten, die im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossen und genehmigt wurden,
- 2.17 für den Abschluss neuer Zinskonditionen bei Krediten, bei denen die bisherigen Zinsfestschreibungen abgelaufen sind.

VI. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 14 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats bestellt.

VII. STADTTEILE

§ 15 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten, Stadtteilen:
 - 1.1 Alpirsbach
 - 1.2 Ehlenbogen
 - 1.3 Peterzell
 - 1.4 Reinerzau
 - 1.5 Reutin
 - 1.6 Römlinsdorf
 - 1.7 Rötenbach
- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen/Fluren der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VIII. WAHLGEBIET

§ 16 Wahlgebiet

Die Stadt Alpirsbach mit ihren Stadtteilen bildet ein einheitliches Wahlgebiet (§ 27 Abs.1 GemO).

IX. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 17 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 15 Abs. 1 Positionen 1.2 – 1.6, wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 18 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 17 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils sieben Mitglieder.

§ 19 Zuständigkeit der Ortschaftsräte

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 Die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
 - 3.2 die Vorauswahl bei Kaufinteressenten bei der Veräußerung stadteigener Grundstücke auf der Gemarkung der jeweiligen Stadtteile;
 - 3.3 die Vorlage von Vorschlägen für die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen an den Gemeinderat;
 - 3.4 die Vorlage von Vorschlägen für die Verpachtung des Jagdteils, zu dem die Gemarkung des jeweiligen Stadtteiles ganz oder teilweise gehört.
- (4) Die Ortschaftsräte sind vor der Anstellung und Entlassung von Beschäftigten der örtlichen Verwaltung, die überwiegend in den jeweiligen Stadtteilen beschäftigt sind oder dort eingesetzt werden, zu hören.
- (5) Die Stadt überträgt den Ortschaftsräten folgende Angelegenheiten, die die jeweiligen Stadtteile betreffen, zur Entscheidung im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der in § 5 Abs. 3, Ziff.3.1 genannten Wertgrenzen:
 - 5.1 Bewirtschaftung des Rathauses und der anderen gemeindeeigenen Gebäude;
 - 5.2 Pflege des Ortsbildes;
 - 5.3 die Unterhaltung von Grünanlagen und Kinderspielplätzen;
 - 5.4 Vattertierhaltung bzw. künstliche Besamung;
 - 5.5 die Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen (ohne Zuständigkeit für die Verleihung von Belegungsrechten bei Gräbern);
 - 5.6 Bau und Unterhaltung von WirtschaftswegenDies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 13 übertragen sind.
- (6) Dem Ortschaftsrat Reinerzau wird die Verwaltung der rechtlich unselbständigen Stiftung Reinerzau im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel übertragen. Die in § 101 Abs. 2 GemO genannten Entscheidungen bleiben dem Gemeinderat vorbehalten.
- (7) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 20 Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin

- (1) Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin ist Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin auf Zeit.
- (2) Zu Ortsvorstehern/Ortsvorsteherinnen in den einzelnen Ortschaften (Stadtteilen) können auch Beamte/Beamtinnen der Stadt bestellt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (4) Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Ortschaftsrates.
- (5) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen gilt § 71 GemO in Verbindung mit § 10 der Vereinbarung über den Gemeindegemeinschaftsschluss vom 18. Dezember 1973 bzw. in Verbindung mit § 8 der Vereinbarung vom 31. Dezember 1970.

§ 21 Örtliche Verwaltung

- (1) In den Ortschaften nach § 15, Ziffern 1.2 bis 1.6, wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Ortschaftsverwaltung“.
- (2) Die Zuständigkeit der örtlichen Verwaltung richtet sich nach § 12 der Vereinbarung über dem Gemeindegemeinschaftsschluss vom 18. Dezember 1973 und § 9 der Vereinbarung vom 31. Dezember 1970.

X. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.10.2015 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Alpirsbach, den 01.03.2018

Michael E. Pfaff
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.